

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 53.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

dem Theil / Geben Richter vnd Beyfugere diesen
Bescheid : das Klägers suchen nicht statt hat / son-
dern es wird Beklagter darvon billig entbunden
vnd los gezeht.

Cas. 53.

Sejus verheißt Mævio bey Straff 100. Du-
caten Titium auff den 2. Martii im Gerichte zu
stellen vnd zu hirtin, aber er ist nicht erinnere vnd
ermahnet worden / dahero entstehet die Frage : ob
nichts minder Sejus in die Straff gefallen sey?

Mævius plagt auff die 100. Ducaten straff / wa-
dirt seine intention in iure, quo pœna comit-
tur, si non sit factum, quod sub pœna est pro-
missum, per l. qui Roma. 122. §. fin. D. de verb. oblig.

Beklagter Sejus sagt excipiendo : Er were
noch niemahls desserwegen gemahnet worden /
derhalben hette Klägers suchen nicht statt / per l.
mora. 32. D. de usur. Kläger replirt vnd sagt : we-
re doch eine gewisse Zeit / wann die Stellung ge-
schehen sollen / gesetzt ; hette also (1) tempus pro
homine interpellirt, per l. magnam. 12. C. de con-
trab. stipul. litraiectitiae. 23. de act. & oblig. ibid. Gi-
phan. n. 6. Myns. cent. 3. obs. 95. n. 2.

Beklagter sagt duplicando : Es were nicht als
lein eine zeit / sondern auch eine condition in der
stipulation, nemlich / wenn er vff den andern
Martij auch leben würde / derhalben were er nicht

in mora, non nata scil. obligatione, quia ante
existentem conditionem non nascitur obli-
gatio.

Kläger sagt triplicando, daß die angezogene
conditio non expressè, sed tacitè inesser: der-
gleichen conditiones aber suspendirè keine obli-
gation, per l. si it a. 65. s. illi si voler. D. de legat. 1.

Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen
Maxii Klägern an einem / Sezi Beklagten an
andern Theil / geben zc. diesen Bescheid: daß Be-
klagter / seines Vorwendens ungeacht / die wegen
des Titii Nichtstellung / die verheßene 100. Du-
caten Klägern aufszuzahlen schuldig.

Cal. 54.

Georg Stephan hat mit Martin Dierichen ei-
nen Vertrag auffgericht / des inhalts / daß er ihm
gegen Uteferung 50. Klaftern Holzes nicht allein
jede Klafter mit 4. Reichschalern bezahlen / son-
dern auch darzu 300. Thaler bares Geldes leihen
wolle. Nun hat er ihm hierauff die 50. Klaftern
Holz geliefert / begehret demnach nicht allein die
Zahlung / sondern auch die 300. Thaler / fundirt
sich in actione præscriptis verbis l. 1. vers. quo-
ties enim. D. de æstim. præscript. verb. § l. quoties. 22.
D. de præscript. verb. l. iurū gentium. 7. in pr. vers.
Sed etsi in alium. D. de pact. Melasius in Discurs. A.
cad.

cad. ad natur
Claf. 4. all. 40.
Martin D
Klaftern Ho
Thaler leihen
liffe caution
Kläger ac
tion nicht ve
Beklagter j
lius cautio
Beklagte
Thaler ihm
als wenn er
de/er würde j
darmit er der
desio besser ge

Will D
goblen
Thaler
reus
nem
licet
de pro
Franci
So wi